



Endgültige Bedingungen Nr. 277

vom 25. August 2009

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 09. Juni 2009

über

Endlos-Zertifikate bezogen auf den Welt Strategie-Index

Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG

Düsseldorf

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, neben den für die Einzelemission relevanten Angaben, Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 09. Juni 2009 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

1. Allgemeines

Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

Durch den Kauf der Zertifikate bezogen auf den Welt Strategie-Index erwirbt der Anleger das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der

Grundlage des jeweiligen Standes des Index berechnet wird. Der Index wird von der Emittentin als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der "Sponsor") zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Er wird aufgrund des Wertes von verschiedenen Wertpapierpositionen und einem Barbestand (zusammen die "Indexbestandteile") ermittelt. Wertveränderungen der zugrunde liegenden Indexbestandteile führen zu Veränderungen beim Stand des Index. Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der Chris Andrews Financial Partners GmbH, Straßlach, (der „Berater“) beraten.

„Endlos“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

Veränderung der Indexzusammensetzung durch den Sponsor

Der Index wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Der Sponsor ist im Rahmen des jeweils vorgegebenen Indexkonzepts frei, die Zusammensetzung des Index jederzeit zu verändern. Bei Veränderungen der Zusammensetzung der Indexbestandteile kann es zu gewissen Wertverlusten des Index kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Indexbestandteils mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Indexbestandteils mit einem Aufschlag verbunden ist. Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile dazu führt, dass sich der Stand des Index infolge einer nachteiligen künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Indexbestandteile vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung der Indexbestandteile vornimmt, obwohl sich die Indexbestandteile über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Stand des Index vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung der Indexbestandteile zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung der Indexbestandteile entgegenzuwirken.

Risiko der Investmentstrategien des Sponsors

Der Welt Strategie-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder. Das fiktive Referenzportfolio setzt sich dabei aus Aktien, Zertifikaten, Optionen, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen die an einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit Sitz in Deutschland gehandelt und/oder zum Vertrieb zugelassen sind werden, sowie einem fiktiven Barbestand zusammen. Der fiktive Barbestand wird in Euro gehalten und nicht verzinst.

Der Sponsor des Index, die Emittentin, verwaltet das Referenzportfolio auf Grundlage seiner Investmentstrategien, wobei er nicht sicherstellen kann, dass die jeweiligen Investmentstrategien tatsächlich aufgehen und sich der Wert des Referenzportfolios und damit auch der Indexwert positiv entwickelt.

Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der Indexwert, auf dessen Grundlage der Abrechnungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Verantwortung für die Indexzusammensetzung

Der Sponsor trägt die alleinige Verantwortung für die Indexzusammensetzung und damit auch für die Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios sowie des Index. Die Entscheidung hinsichtlich der fiktiven Portfoliozusammensetzung beruht auf Investmentstrategien, die der Sponsor und sein Berater entwickelt haben.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Investmentstrategien nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des Indexwertes ermittelte Abrechnungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Investmentstrategien als Geschäftsgeheimnis des Sponsors und seines Beraters

Die Investmentstrategien sind Geschäftsgeheimnis des Sponsors und seines Beraters, wobei die Positionen der relevanten Investmentstrategien mindestens monatlich (jeweils spätestens zwei Wochen nach Ende des Monats) auf der Internetseite <http://www.ls-d.de> veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Investmententscheidung des Sponsors vertrauen und kann nicht im Vorfeld eines Investitionszeitraums anhand der relevanten Investmentstrategien entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein oder ob er aufgrund der aktuellen Investmententscheidung der Sponsor die Zertifikate ausüben möchte.

Für die Investmentstrategien, die Wertentwicklung des Referenzportfolios und die Berechnung des Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des Index noch sonstige auf den Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Prüfer, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Beratung des Sponsors durch den Berater erfolgt zurzeit maßgeblich durch einen Mitarbeiter des Beraters („Schlüsselperson“). Bei einem Ausscheiden des für die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und die Ermittlung des Indexwertes verantwortlichen Mitarbeiters könnte der Sponsor die bisher verfolgten Investmentstrategien nicht aufrechterhalten.

Allerdings hat sich der Berater gegenüber dem Sponsor verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, das Risiko des Ausfalls der Schlüsselpersonen möglichst gering zu halten bzw., wenn die Situation dies erfordert, andere Personen in die Lage zu versetzen, die Beratung fortführen zu können.

Der Zertifikatsinhaber trägt damit das Risiko, dass die Schlüsselperson den Berater planwidrig verlassen könnte und dass der Berater die Schlüsselpersonen jederzeit austauschen kann. Beides kann auch nachteilige Folgen für die Entwicklung des Indexwertes haben.

Zwischen dem Sponsor und dem Berater ist ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, welcher ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen, erstmalig zum 30. Dezember 2009, vorsieht. Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios verantwortlichen Beraters könnte der Sponsor die bisher verfolgten Investmentstrategien nicht aufrechterhalten.

Sollte der Sponsor aufgrund des ersatzlosen Ausfalls des Beraters bzw. der Schlüsselperson nicht mehr in der Lage sein, die Investmentstrategie fortzuführen und sollte ein Nachfolgeindex nicht ernannt werden, so ist die Emittentin berechtigt, außerordentlich zu kündigen.

Risiken im Hinblick auf die Indexbestandteile

Barbestände: Das fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu Teilen aus einem fiktiven Barvermögen bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des Referenzportfolios erfolgt nicht.

Aktien: Die Zusammensetzung des Index kann zu einem beträchtlichen Teil auf Aktien ausgerichtet sein. Anlagen in Aktien sind mit der Übernahme bestimmter Risiken verbunden (z.B. Insolvenzrisiko der Emittenten, Kursänderungsrisiko oder Dividendenrisiko). Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Der Index kann auch in Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung enthalten. Diese Aktien unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Anlagen in Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Anlagen in Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Schuldverschreibungen: Die Zusammensetzung des Index kann zu einem beträchtlichen Teil auf Schuldverschreibungen ausgerichtet sein. Der Markt für Schuldverschreibungen wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld sowie in unterschiedlichem Umfang von Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten beeinflusst. Bonitätsverschlechterungen der Emittentin von Schuldverschreibungen können zu einer Ausweitung der Risikoprämien (Credit Spreads) führen.

Zertifikate/Optionsscheine/Optionen: Die Zusammensetzung des Index kann des Weiteren zu einem beträchtlichen Teil auf Zertifikate, Optionsscheine und Optionen ausgerichtet sein.

Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten eine beträchtliche Hebelwirkung und können sehr schwankungsanfällig sein. Im Allgemeinen bringen Derivate neben Chancen auch hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) mit sich. Die Preise von Zertifikaten, Optionsscheinen und Optionen sind starken Schwankungen unterworfen. Einflussfaktoren für diese Preise sind unter anderem das Zinsniveau, die implizite Volatilität, die Dividendenrendite des Wertpapiers auf das sich das Zertifikat bzw. der Optionsschein bzw. die Option bezieht. Darüber hinaus sind diese Produkte zudem in der Regel mit einem Kontrahentenrisiko verbunden.

Wechselkurs- und Währungsrisiken: Die Zusammensetzung des Index kann Wertpapiere in anderen Währungen als Euro enthalten. In diesem Fall ergibt sich das Risiko von Währungsverlusten, die etwa entstehen, wenn der Wert dieser Währungen gegenüber dem Euro fällt.

Gebühren: Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater fallen Gebühren, in Form einer Index-Handling- und ggfs. einer Outperformancegebühr, an. Diese Gebühren fließen in die Berechnung des Index ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des Index und damit zu einer Verminderung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Risiken aufgrund kurzfristiger Marktüberlegungen: Der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index können bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen im Hinblick auf die Investmentstrategie zugrunde liegen, was sich insbesondere in hohen Transaktionsvolumen sowie erheblichen kurzfristigen Schwankungen des Index niederschlagen kann.

Konzentrationsrisiken: Die Zusammensetzung des Index wird sich auf wenige Wertpapiere, Branchen oder Länder konzentrieren. Diese Konzentration auf wenige Indexbestandteile (in der Regel mindestens zehn mit einem Anteil von in der Regel maximal 20 % je Bestandteil) kann einen proportional höheren Verlust verursachen, als wenn die Anlage über eine große Anzahl von Indexbestandteilen verteilt worden wäre. In dem Umfang, in dem eine Konzentration in dieser Weise erfolgt, können nachteilige Entwicklungen im Geschäft eines solchen Emittenten oder eines Landes oder im Verhältnis zur Währung, auf welche die Wertpapiere lauten, erheblich größere Gesamtfolgen auslösen, als wenn die Konzentration der Investitionen nicht in diesem Umfang erfolgt wäre. Jeder Verlust auf Grund einer solchen Konzentration kann sich wesentlich nachteilig auf den Stand des Index und somit den Wert der Zertifikate auswirken.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf (nachfolgend auch „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG bietet vom 26. August 2009 an 1.000.000 Zertifikate bezogen auf den Welt Strategie-Index (der „Basiswert“) zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

ISIN	Index	Sponsor	Berater	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Verkaufspreis in EUR
DE000LS1XXL3	Welt Strategie-Index	Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf	Chris Andrews Financial Partners GmbH, Kreuzweg 1, 82064 Straßlach	1	100,00

Berechnungstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse wird beantragt.

Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über derivative Produkte vom 09. Juni 2009 nebst Nachträgen wird bei der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 nach International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 72) per Verweis einbezogenen Produktbedingungen der Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007 bzw. 10. Juni 2008 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an

die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

28. August 2009

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Zertifikaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Zertifikaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Informationen über den Basiswert

Der Index ist der von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG festgestellte und veröffentlichte Welt Strategie-Index (der „Index“), ein variabel gewichteter Index mit variabler Zusammensetzung, der von der Emittentin, in ihrer Funktion als Sponsor des Index, auf Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios, welches eine bestimmte Menge von ihr ausgewählter, börsennotierter Wertpapiere und einen Baranteil enthält, berechnet und veröffentlicht wird.

Das fiktive Referenzportfolio setzt sich dabei aus Aktien, Zertifikaten, Optionen, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen die an einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit Sitz in Deutschland gehandelt und/oder zum Vertrieb zugelassen sind, sowie einem fiktiven Barbestand zusammen. Der fiktive Barbestand wird in Euro gehalten.

Der Barbestand in Euro wird während der Laufzeit der Zertifikate nicht verzinst.

Der Index spiegelt damit die Wertentwicklung eines fiktiven, in EUR notierten Referenzportfolios wieder.

Der Index wird zunächst ausschließlich als Basiswert für die von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG emittierten Zertifikate mit der ISIN DE000LS1XXL3 berechnet.

Die Indexberechnung kann somit nach vollständiger Einlösung der Zertifikate eingestellt werden.

Der Sponsor wird die jeweils im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere fachgerecht sowie mit angemessener Sorgfalt auswählen. Hierbei lässt sich der Sponsor von der Chris Andrews Financial Partners GmbH beraten, wobei die Beratung zurzeit maßgeblich durch Herrn Christian Krieg erfolgt.

Christian Krieg, geboren am 01. Februar 1970, studierte an der Ludwig-Maximilians-Universität in München Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Kapitalmarktforschung und Finanzierung sowie Revisions- und Treuhandwesen. Nach seinem Abschluss als Diplom-Kaufmann im Jahre 1997 arbeitete er im Produktmanagement Investmentfonds der DAB bank AG. Im Rahmen seiner Tätigkeit gründete er im Jahre 2000 zwei Luxemburger Kapitalanlagegesellschaften (SICAVs) und war dort im Verwaltungsrat tätig. Von 2000 bis 2007 war Herr Krieg als Abteilungsleiter für das Produktmanagement der DAB bank AG verantwortlich. Seit 2007 ist er als Geschäftsführer bei der Chris Andrews Financial Partners GmbH.

Der Sponsor behält sich vor, einzelne vom Berater vorgeschlagene Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios abzulehnen, wenn der vorgeschlagene Bestandteil nach verständiger Würdigung nicht als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet ist (so z.B. bei mangelnder oder zu erwartender mangelnder Liquidität des vorgeschlagenen Bestandteils). Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass infolge einer Neuauswahl oder einer Ersetzung eines oder mehrerer Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios durch andere Bestandteile ein besseres Ergebnis erzielt wird, als durch die zuvor im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Bestandteile.

Die Anzahl der Positionen im fiktiven Referenzportfolio wird in der Regel bei über zehn liegen, kann diesen Wert aber auch erheblich über- oder unterschreiten. Der maximale Anteil einer Einzelposition beträgt in der Regel maximal 20 %. Kurzzeitig kann dieser Wert aufgrund der Performance überschritten werden.

Bis zum 31. August 2009 wird der Baranteil des fiktiven Referenzportfolios 100,00 % betragen und nicht verzinst. Erster Wertermittlungstag des Index ist der 01. September 2009 bei einem Indexwert von 100,00 Punkten. Ein Indexpunkt hat den Gegenwert von 1,00 EUR.

Danach wird der Index an jedem Börsenhandelstag berechnet und wie folgt ermittelt.

Der Stand des Index beruht auf dem Wert des fiktiven Referenzportfolios. Der Wert des fiktiven Referenzportfolios wiederum beruht auf der Summe des in EUR ausgedrückten Wertes der Wertpapiere entsprechend ihrer Gewichtung im fiktiven Referenzportfolio vorbehaltlich der ggfs. abzuziehenden Index-Handling- und ggfs. Outperformancegebühren und der wie unten beschriebenen anzurechnenden Dividendenausschüttungen, die eventuell auf die einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios entfallen zzgl. des Baranteils des fiktiven Referenzportfolios.

In die Berechnung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios finden eine monatliche Index-Handling-Gebühr (maximal 0,5 % p.a. / 12) bezogen auf den Indexstand am letzten Bankarbeitstag eines Monats Berücksichtigung.

In die Berechnung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios fließt ggfs. eine Outperformancegebühr ein. Dies ist der Fall, wenn die Performance des Index die Performance der Benchmark seit dem letzten Stichtag übertrifft (Outperformance) und der Indexstand den Höchststand (der Differenz aus Index und Benchmark) seit dem letzten Stichtag (High-Water-Mark) im jeweiligen Kalenderjahr überschreitet. Stichtag ist hierbei jeweils der letzte Handelstag eines jeden Monats, erstmalig der 30. September 2009.

In diesem Fall beträgt die Outperformancegebühr 20 % des über die Performance der Benchmark hinausgehenden Anteils der Performance des Indizes seit dem letzten Stichtag.

Eine bereits in die Berechnung des Index eingeflossene Performancegebühr wird bei einer negativen Performance nicht wieder in den Index eingerechnet.

Die anfängliche Benchmark errechnet sich auf der Performance des DAX Performance Index (ISIN DE0008469008 mit einer Gewichtung von 6 %) des Dow Jones Stoxx 50 (ISIN EU0009658145 mit einer Gewichtung von 15 %), dem Dow Jones Industrial Average (DJIA) (ISIN US2605661048 mit einer Gewichtung von 15 %), Nikkei 225 (ISIN XC0009692440 mit einer Gewichtung von 6 %), Hang Seng China Enterprise Index (HSCEI) (ISIN HK0000004330 mit einer Gewichtung von 10 %), DBIX India Index (ISIN DE000A0C4CC6 mit einer Gewichtung von 8 %), eb.rexx Money Market TRI (ISIN DE000A0JZF58 mit einer Gewichtung von 20 %), Brent Oil Spot (Reuters BRT- mit einer Gewichtung von 10 %), Gold OZ Spot (Reuters XAU= mit einer Gewichtung von 10 %) seit dem ersten Handelstag des aktuellen Kalenderjahres.

Die Benchmark wird jährlich zum ersten Handelstag eines Kalenderjahres, erstmalig zum 04. Januar 2010, neu festgesetzt („Rebalancing“) und umgehend auf der Internetseite www.ls-d.de veröffentlicht.

Bei der Aufnahme von Positionen in das fiktive Referenzportfolio kann sich ein Wertzuwachs des fiktiven Referenzportfolios aufgrund einer Wertsteigerung (Kursgewinn) der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios ergeben. Das heißt, dass der Berater bei der Auswahl der Positionen auf einen Wertzuwachs der ausgewählten Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios spekuliert. Hierbei bedient sich der Berater seiner besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in den Finanzmärkten, an denen die Anleger mittels Investition in diese Zertifikate partizipieren können. Ungeachtet dessen übernehmen die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG und der Berater keine Gewähr für das Eintreten der erwarteten Kursentwicklungen der im fiktiven Referenzportfolio enthalten Wertpapiere, des fiktiven Referenzportfolios und/oder des Index.

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios kann von der Emittentin auf täglicher Basis und auch mehrfach innerhalb eines Tages (intraday) neu festgesetzt werden.

Am Tag der Neuzusammensetzung können im Extremfall die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios komplett ausgetauscht und neu gewichtet werden. Die Neuzusammensetzung basiert auf vom Sponsor nach billigem Ermessen festgelegten Kursen der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios am Tag der Neuzusammensetzung

Ausgeschüttete Dividenden auf einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios können den Wert des fiktiven Referenzportfolios beeinflussen und werden aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Regelungen in den einzelnen Ländern von der Index-Zusammensetzungsstelle pauschal in Höhe von 85% des Dividendenwertes in das fiktive Referenzportfolios reinvestiert. Dies erfolgt, indem der in Euro ausgedrückte oder umgerechnete Wert der in einem Monat auf die Positionen angefallenen ausgeschütteten Dividenden am Tag der Neuzusammensetzung dem Wert der Positionen in Höhe von 85 % hinzugerechnet wird. Die Index-Berechnungsstelle behält sich vor, bei wesentlicher Änderung der jeweiligen, die

einzelnen Dividenden betreffenden gesetzlichen Regelungen diesen Prozentsatz, zu dem ausgeschüttete Dividenden in den Index reinvestiert werden, anzupassen.

Wenn eine der Gesellschaften, deren Aktien Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht, oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Sponsor, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen, die Anzahl und/oder Gewichtung der betreffenden Aktien im fiktiven Referenzportfolio anpassen oder die betreffenden Aktien durch Aktien einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen. Wenn die Börsennotierung eine der Aktien, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, an der jeweiligen Börse eingestellt wird oder die Gesellschaft, welche die Aktien begeben hat, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, Gegenstand eines Übernahmeangebots wird, kann die Index-Zusammensetzungsstelle die betreffenden Aktien durch Aktien einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen oder den Wert betreffende Aktien anteilig in die restlichen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios re-investieren.

Weitergehende Informationen über den Stand des Index, den Index und das fiktive Referenzportfolio sind im Internet unter www.ls-d.de verfügbar.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Internetseiten enthaltene Inhalte keine Gewähr.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Welt Strategie-Index-Endlos-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
1. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
2. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat September 2009.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag in EUR (der „Einlösungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = \text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der in EUR ausgedrückte Referenzkurs (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00

3. in dieser Variante gestrichen
4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird, und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Differenzbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

Falls die Anzahl der zu einem bestimmten Einlösungstermin (der „Ursprüngliche Einlösungstermin“) wirksam eingereichten Zertifikate 20 % der Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Zertifikate übersteigt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die zu diesem Einlösungstermin eingereichten Zertifikate einzulösen. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, alle zur Einlösung eingereichten Zertifikate zu dem Einlösungstermin, der dem Ursprünglichen Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, einzulösen. Die Emittentin wird die Nicht-Einlösung zum Ursprünglichen Einlösungstermin sowie die Einlösung zu dem darauf folgenden Einlösungstermin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Einlösungstermin gemäß § 7 bekannt machen. Das vorbezeichnete Recht der Emittentin besteht nicht an einem Einlösungstermin, der einem Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, der infolge einer Marktstörung (Absatz 5 f) bereits einmal verschoben wurde.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzkurs“ einer Serie von Zertifikaten ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index.
- d) Der „Index“ ist der von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte Welt Strategie-Index. Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der Chris Andrews Financial Partners GmbH, Kreuzweg 1. 82064 Straßlach (der „Berater“) beraten.

Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.

Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird oder
- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.

e) in dieser Variante gestrichen

f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

g) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Index“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

ISIN	Index	Bezugsverhältnis
DE000LS1XXL3	Welt Strategie-Index	1,0

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2009 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 60 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Düsseldorf, 25. August 2009

gez. ppa. Torsten Klanten
Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG